Bundesgesetzblatt

705

Teil I

Z 5702 AX

1981 **Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1981** **Nr. 31**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

Vom 27. Juli 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel

Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

§ 2

(1) Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

(2) Als Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht, wer

1. einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt oder
2. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist für ein Kalenderjahr, wer in diesem Jahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Ge-

ringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.

§ 4

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes beruht,
2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,
3. wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist, ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
5. wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
6. wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
2. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
3. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
4. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
6. bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,
7. nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,
8. nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit ist,
9. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder
10. nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.

Zweiter Unterabschnitt

Pflicht zur Krankenversicherung für Berufsanfänger

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.

(2) Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nachzuweisen. Die Versicherung muß auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Dritter Unterabschnitt

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.

(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vom Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war. Der Widerruf wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Tag der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids folgt.

Zweites Kapitel
Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß aufzubringen hätte. Dabei wird jedoch ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 und § 393 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Künstler oder Publizist für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

(2) Den Anspruch auf einen Zuschuß hat auch, wer nach § 6 bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Der Anspruch beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Künstlersozialkasse die Pflicht zur Versicherung feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten (§ 16 Abs. 1), so beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung eingeht.

(3) Den Zuschuß zahlt die Künstlersozialkasse auf Antrag.

Drittes Kapitel
Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.

Viertes Kapitel
Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt
Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt
Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten für das Kalenderjahr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 in diesem Kalenderjahr bis zu der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen des Versicherten in einem Kalenderjahr die für ihn in diesem Jahr nach Absatz 1 geltende Beitragsbemessungsgrenze, so bemißt sich der Beitragsanteil auch nach dem höheren Arbeitseinkommen, jedoch höchstens bis zum Zweifachen

der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die aus Satz 1 sich ergebende Beitragsbemessungsgrenze um den nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigenden Betrag zu vermindern. Das gleiche gilt für nachgewiesene Ausfallzeiten.

(3) Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens sind auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zu berücksichtigen.

§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt. Für Zeiten, in denen Anspruch auf Kranken- oder Mutterschaftsgeld besteht oder Beiträge nach § 381 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung zu entrichten sind, ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze entsprechend herabzusetzen.

§ 13

(1) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 11 beträgt die Hälfte des in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 12 beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Er gilt von dem auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr an.

Zweiter Unterabschnitt

Gutschrift

§ 14

(1) Der nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 erhobene Beitragsanteil wird dem Versicherten gutgeschrieben. In diesem Fall setzt die Künstlersozialkasse die nach § 11 Abs. 2 maßgebende Grenze für das folgende Kalenderjahr um den Arbeitseinkommensbetrag herab, der dem Guthaben entspricht.

(2) Den gutgeschriebenen Beitragsanteil verwendet die Künstlersozialkasse mit einem gleichhohen Betrag aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß dazu, in den Jahren, in denen das Jahresarbeitseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichtenden Beitrag entsprechend zu erhöhen.

(3) Sind aus den Mitteln der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten Beiträge nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet worden, so wird das Guthaben nach Absatz 1 Satz 1 zunächst dafür verwendet, die Aufwendungen der Künstlersozialkasse insoweit zu ersetzen, als sie von dem Versicherten zu erbringen gewesen wären.

(4) Ist bei Beendigung der Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ein Guthaben vorhanden, so ist es dem Versicherten zu erstatten. Auf die Erstattung findet § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Dritter Unterabschnitt

Melde- und Beitragsverfahren

§ 15

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 17

(1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(2) Die Beitragsanteile des Versicherten sind von der Künstlersozialkasse für einen Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats durch Abbuchen vom Konto des Versicherten einzuziehen. Vorläufige Berechnungsgrundlage ist ein Drittel des Arbeitseinkommens des letzten Kalendervierteljahres, für das eine Meldung zu erstatten war, bis zur ersten Vierteljahresmeldung ein geschätztes monatliches Arbeitseinkommen, das der Versicherte im Anmeldevordruck nach § 16 Abs. 2 zu melden hat.

(3) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres endgültig zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Die nach Absatz 2 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind mit den Zahlungen auszugleichen, die auf Grund der Meldung nach Satz 1 endgültig zu leisten sind.

(4) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.

(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem nach § 8 Berechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist.

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, so hat sie dem Versicherten die Beträge insoweit zu erstatten, als er sie getragen hat.

Dritter Abschnitt

Künstlersozialabgabe

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

Erster Unterabschnitt

Personenkreis

§ 24

(1) Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater- und Konzertdirektionen, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben,
3. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
4. Galerien, Kunsthandel,
5. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
6. Varieté- und Zirkusunternehmen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet:

1. Rundfunkanstalten und
2. Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Musikschulen oder Museen betreiben.

(3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Ent-

gelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

Zweiter Unterabschnitt
Bestimmungsgrößen

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 zahlt, auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur vorübergehend oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte gezahlt werden, sofern dieser Dritte nicht nach Absatz 3 zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht.

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse in dem jeweiligen Bereich für ein Kalenderjahr zu decken. Das Nähere über die Ermittlung der einzelnen Vomhundertsätze regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den nach § 8 Berechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung die Vomhundertsätze für das folgende Kalenderjahr auf Grund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2.

Dritter Unterabschnitt
Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Abgabe. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 28. Februar ist die monatliche Vorauszahlung weiter zu leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten war.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, so berechnet sich die Vorauszahlung, indem die für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete Abgabe durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, in denen die Abgabepflicht bestand.

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Näheres über Form und Inhalt der Aufzeichnungen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

§ 29

(1) Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die Durchführung der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann die zur Abgabe Verpflichteten durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

§ 30

(1) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die der Verpflichtete eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32

(1) Nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete können Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend von diesem Gesetz regeln. Die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(2) Die Ausgleichsvereinigungen sind gegenüber der Künstlersozialkasse berechtigt, für die zur Abgabe Verpflichteten die diesen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Die Künstlersozialkasse hat den Ausgleichsvereinigungen mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigungen zur Ausübung der ihnen nach Absatz 2 zustehenden Rechte benötigen.

(4) Ferner können die Ausgleichsvereinigungen die sich aus § 52 Abs. 5 ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 33

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zuschuß des Bundes

§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1983 auf achtzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(3) Ferner sind die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse aus dem Bundeszuschuß zu decken.

Fünftes Kapitel

Überwachung

§ 35

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel

Bußgeldvorschriften

§ 36

(1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Künstlersozialkasse.

Zweiter Teil
Errichtung einer Künstlersozialkasse

§ 37

(1) Für Zwecke der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten nach diesem Gesetz wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Künstlersozialkasse" errichtet.

(2) Der Sitz der Künstlersozialkasse ist Wilhelmshaven.

§ 38

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, den Leiter der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch den Leiter der Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

§ 40

(1) Der Leiter der Künstlersozialkasse führt die Geschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben der Künstlersozialkasse werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen.

§ 41

(1) Die Künstlersozialkasse ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde des Leiters und der übrigen Beamten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt und entläßt die Beamten der Künstlersozialkasse, soweit ihm das Recht zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten allgemein übertragen ist. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Künstlersozialkasse weiterübertragen.

§ 42

(1) Auf die Angestellten und Arbeiter der Künstlersozialkasse sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Arbeitsverträge mit Angestellten der Künstlersozialkasse, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Entsprechendes gilt für die Änderung von Arbeitsverträgen, insbesondere für die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

§ 43

(1) Die Künstlersozialkasse weist die zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlichen Verpflichtungsermächtigungen in einem Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

(3) Der Leiter der Künstlersozialkasse stellt den Haushaltsplan fest. Er hat den Beirat zu hören.

(4) Der Haushaltsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Leiter der Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Leiter der Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 48

Die Satzung der Künstlersozialkasse erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Die Satzung regelt insbesondere das Nähere zu § 38 (Beirat) und § 39 (Ausschüsse).

Dritter Teil
Änderung von Gesetzen

§ 49

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 166 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden die Worte „Lehrer, Erzieher und Musiker" durch die Worte „Lehrer und Erzieher" ersetzt.
   b) Nummer 3 wird gestrichen.

2. Nach § 180 wird folgender § 180 a eingefügt:

   „§ 180 a

   (1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten gilt als Grundlohn der 360. Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen.

   (2) Der Grundlohn beträgt höchstens den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße."

3. Dem § 182 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit."

4. § 306 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5" durch die Worte „in den folgenden Absätzen" ersetzt.
   b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages."

5. In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt."

6. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4" die Worte „oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz" eingefügt.

7. § 380 erhält folgende Fassung:

„§ 380

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten, dem Bund sowie der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufzubringen."

8. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

„§ 381 b

Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse."

9. § 393 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 a hat der Rehabilitationsträger einzuzahlen; die Beiträge nach § 381 b hat die Künstlersozialkasse einzuzahlen."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem Sechstel der jährlichen Bezugsgröße endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkasse in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen."

10. § 475 c wird gestrichen.

11. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „errichtet ist" die Worte „oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), aufnehmen darf" eingefügt.

12. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

„§ 515 b

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. Sind diese Beiträge höher als die von ihr nach § 393 Abs. 2 zu tragenden Beiträge, so erhebt die Künstlersozialkasse den übersteigenden Betrag von dem Versicherten.

(2) Die Künstlersozialkasse hat die Beiträge an den durch die Satzung der Ersatzkasse bestimmten Tagen einzuzahlen."

§ 50

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Lehrer, Erzieher und Musiker" durch die Worte „Lehrer und Erzieher" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. selbständige Künstler und Publizisten nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes,".

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt."

2. In § 82 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten steht der Künstlersozialkasse Antragsrecht und Erstattungsanspruch zu. Sie kann dieses Recht nur im Einvernehmen mit den Versicherten oder den nach Absatz 3 Berechtigten ausüben."

3. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten gelten als Arbeitseinkommen auch der Anteil der Beitragsberechnungsgrundlage, der dem nach § 14 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes verwendeten Guthaben entspricht, sowie auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen."

b) In Absatz 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11 von dem Versicherten allein; bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 von der Künstlersozialkasse,".

4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste jährliche Beitragsberechnungsgrundlage das Zwölffache dieses Betrages."

5. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

(1) Der Beitrag für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entrichtet.

(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch nach der nach § 114 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestbeitragsberechnungsgrundlage. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten werden für ein Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres von der Künstlersozialkasse entrichtet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann monatlich Vorschüsse auf die Beitragszahlung verlangen. In diesem Fall muß der monatliche Vorschuß der Summe entsprechen, die sich aus den Abschlagszahlungen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 393 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zuzüglich des zweifachen Betrages der nach § 8 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gezahlten Zuschüsse ergibt."

6. § 159 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Einzugsstellen" werden die Worte „und der Künstlersozialkasse" eingefügt.

§ 51

Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Ersatzkassen dürfen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse."

Vierter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

(1) Wer mit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb der ersten fünf Jahre danach in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 53 bezeichneten Versicherten gehört.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er

1. das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat

   oder

2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat, die Beiträge für diese Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entrichten wäre, und die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag jährlich mit bestimmten Steigerungsraten erhöht werden

   oder

3. von einer Einrichtung, die nach § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und von verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), durch eine Verwertungsgesellschaft errichtet worden ist, im Zeitpunkt der Befreiung satzungsgemäß für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für seine Hinterbliebenen Leistungen erwarten kann, die zusammen mit den über die Verwertungsgesellschaft bezogenen urheberrechtlichen Vergütungen mindestens einer Rente aus der Angestelltenversicherung entsprechen, deren Berechnung 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und ein Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 zugrunde liegt, wenn diese Leistungen jährlich erhöht werden.

(3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1987 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, und kann nicht widerrufen werden.

(4) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(5) Wer nach dieser Vorschrift befreit ist, kann jedes Mal, wenn er von einem nach § 24 zur Abgabe Verpflich-

teten Entgelt erhält, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 verlangen.

§ 53

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 2 dieses Gesetzes ist und bis zu diesem Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versichert ist, ist abweichend von § 2 Abs. 4 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Feststellung der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig.

§ 54

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse zu stellen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschriften des § 8 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung.

(3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 55

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 1978 aufgenommen haben.

§ 56

Für selbständige Künstler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 166 Nr. 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse bestehen.

§ 57

(1) Wenn mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 1 vorliegen, ist der Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum 31. März 1983 zu stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

(2) Wer nach § 24 zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 31. März 1983 die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1982 ergeben hätte. Als Vorauszahlung nach § 27 Abs. 2 hat er für die Zeit vom 1. März 1983 bis zum 28. Februar 1984 5 vom Hundert eines Zwölftels dieses Betrages zu zahlen.

(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983 und 1984 5 vom Hundert. Für das Jahr 1985 ist der Vomhundertsatz einheitlich für alle Bereiche nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bis 3 festzusetzen.

§ 58

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre 1983 bis 1985 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren 1987 bis 1989. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 59

Bis zum 31. Dezember 1982 werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

§ 60

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 61

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

1. der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 59.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Dreizehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (13. Bemessungsverordnung)

Vom 23. Juli 1981

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügt worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1981 endgültig auf	4 670 000 000 DM
und	
für 1982 vorläufig auf	4 800 000 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1981 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf	8,017
Westfalen	auf	12,488
Hessen	auf	8,210
Rheinprovinz	auf	15,094
Oberbayern	auf	5,090
Niederbayern-Oberpfalz	auf	3,210
Rheinland-Pfalz	auf	5,587
für das Saarland	auf	1,673
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,465
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	3,090
Unterfranken	auf	1,878
Schwaben	auf	2,533
Württemberg	auf	8,374
Baden	auf	6,949
Berlin	auf	3,614
Schleswig-Holstein	auf	3,851
Oldenburg-Bremen	auf	2,377
Braunschweig	auf	1,348
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	1,777
Seekasse	auf	0,375

und

für 1982 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf	8,017
Westfalen	auf	12,488
Hessen	auf	8,210
Rheinprovinz	auf	15,094
Oberbayern	auf	5,090
Niederbayern-Oberpfalz	auf	3,203
Rheinland-Pfalz	auf	5,588
für das Saarland	auf	1,673
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,474
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	2,918
Unterfranken	auf	1,878
Schwaben	auf	2,705
Württemberg	auf	8,373
Baden	auf	6,949
Berlin	auf	3,612
Schleswig-Holstein	auf	3,851
Oldenburg-Bremen	auf	2,377
Braunschweig	auf	1,348
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	1,777
Seekasse	auf	0,375

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 treten die auf 1981 bezogenen Vorschriften der 12. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 1003) außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Achte Verordnung zur Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung

Vom 23. Juli 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) in Nummer 2 wird das Wort „bestimmte" durch das Wort „geeignete" ersetzt;

   b) nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

      „2 a. Frisches Fleisch:
      Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

      2 b. Fleischerzeugnis:
      Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;"

   c) in Nummer 9 Buchstabe b werden nach dem Wort „Schweinepest" die Worte „, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease)" eingefügt;

   d) nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

      „10. Amtlich schweinepestfreier Betrieb:
      Betrieb,
      a) in dem seit mindestens 12 Monaten
         aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
         bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
      b) in dem sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
      c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

      11. Schweinepestfreier Betrieb:
      Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;"

   e) die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

2. In § 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigungen," das Wort „Tiergesundheitszeugnisse," und in Satz 2 nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigungen" die Worte „und Tiergesundheitszeugnisse" eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) in Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:
      „daß die zu exportierenden Tiere in dem Bestand geboren oder seit mindestens 12 Monaten in diesem Bestand gehalten worden sind, und";

      bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
      „b) eine innerhalb der letzten 12 Monate mittels des Agargel-Immunodiffusionstests nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte serologische Untersuchung auf Leukose bei allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 24 Monate alten Rindern des Herkunftsbestandes einen negativen Befund ergeben hat.";

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;

c) in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage I oder III" durch die Angabe „Anlage I oder II" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „von Schlachttieren" durch die Worte „lebender Klauentiere" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 2 a werden wie folgt gefaßt:

„(2) der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 a Abs. 1 oder 4 des Fleischbeschaugesetzes begleitet ist,

2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist

a) im Falle von frischem Fleisch

aa) aus Island, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage III entspricht,

bb) aus Australien, Bulgarien, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Österreich, Neuseeland, Norwegen, Schweden und der Schweiz von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und der Bundesminister diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;

b) im Falle von Fleischerzeugnissen aus den in Buchstabe a genannten Ländern von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage III entspricht,

3. die Einfuhr von Fleisch von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und von Wildschweinen sowie von ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,

a) wenn es sich um Wildwiederkäuer – einschließlich Rentiere – handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und

b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder ansteckender Schweinlähmung

zur amtlichen Kenntnis gelangt ist,

4. die Durchfuhr von Fleisch

a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen,

b) von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke

aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern,

5. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr,

6. die Durchfuhr im Schiffsverkehr.

(2 a) Die Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind der Zolldienststelle an der Grenze sowie der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen."

b) In Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a werden die Worte „und das Gesamtgewicht nicht mehr als drei Kilogramm beträgt" gestrichen.

6. In § 7 a werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.

7. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit

1. das Fleisch durch eine Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302

S. 24) oder nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und

2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt."

8. In § 8 Abs. 1 werden die Angaben „Anlage V" jeweils durch die Angabe „Anlage IV" ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr

a) vollständig trockener Hörner,

b) von Hörnern als Jagdtrophäen aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika und

c) vollständig trockener Klauen, ausgenommen aus Afrika, Portugal und Spanien."

10. In der Überschrift zu Abschnitt VII wird das Wort „verendeter" durch das Wort „toter" ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „verendeten" durch das Wort „toten" ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Milch und Milcherzeugnissen und

2. zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen abgetrennte Köpfe von Wildwiederkäuern aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika."

12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft – ausgenommen Dünger von Einhufern – und von Dünger, der Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren enthält – ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk, Muschel- und Austernschalen, auch als Mehl oder Schrot –, bedürfen der Genehmigung."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Anlagen I und III" durch die Angabe „Anlagen I und II" ersetzt;

b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage IV" durch die Angabe „Anlage III" ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe e wird das Wort „verendete" durch das Wort „tote" ersetzt;

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 7a Nr. 2 Satz 1 Fleisch oder entgegen § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 7a Nr. 2 Satz 1 Teile von Klauentieren entlädt,";

c) in Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage V Nr. 1 bis 8" durch die Angabe „Anlage IV" ersetzt.

15. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Muster 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt V wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) – sie sind während der letzten 12 Monate [5]) und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in dem während der letzten 3 Jahre [5]) nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind;

– alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate [5]) serologisch [12]) mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden [2]) [11]);

– sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten serologischen Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert [2]) [7]) [10]);

– sie sind nur zur Mast bestimmt [2]).";

bb) die bisherigen Buchstaben e bis i werden Buchstaben f bis j;

cc) nach der Fußnote 9 werden folgende Fußnoten angefügt:

„[10]) Die Streichung ist nur zugelassen für weniger als 30 Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

[11]) Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch-Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.

[12]) Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.";

b) Muster 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt V wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) sie stammen aus einem

– amtlich schweinepestfreien Betrieb [2])

- schweinepestfreien Betrieb [2]) und
  - aa) sind nicht gegen Schweinepest geimpft worden [2])
  - bb) sind gegen Schweinepest geimpft worden; eine entsprechende Genehmigung des Bestimmungslandes ist erteilt worden [2]).";

bb) die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g;

cc) im neuen Buchstaben e zweiter Absatz werden nach den Worten „Maul- und Klauenseuche" die Worte „, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease)" eingefügt.

16. Anlage II wird gestrichen.

17. Die bisherigen Anlagen III bis V werden Anlagen II bis IV.

18. In der neuen Anlage II wird Muster 1 wie folgt geändert:
    - a) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
      - aa) Buchstabe b wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d;
      - bb) im neuen Buchstaben c werden die Worte „unmittelbar – vom Betrieb [2]), – vom Betrieb zu einem Markt und von dort [2]), – über eine Sammelstelle [2])," gestrichen;
      - cc) im neuen Buchstaben d wird der Fußnotenhinweis „[5])" durch „[4])" ersetzt;
    - b) Abschnitt V wird gestrichen;
    - c) der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt V;
    - d) in dem Klammerhinweis zur Unterschrift wird der Fußnotenhinweis „[6])" durch „[5])" ersetzt;
    - e) in Fußnote 2 werden die Worte „oder falls Ausnahmeregelung besteht" gestrichen;
    - f) Fußnote 4 wird gestrichen;
    - g) die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden Fußnoten 4 und 5.

19. In der neuen Anlage II wird Muster 2 Abschnitt IV wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe c werden die Worte „unmittelbar – vom Betrieb [2]), – vom Betrieb zu einem Markt und von dort [2]), – über eine Sammelstelle [2])," gestrichen;
    - b) in Buchstabe d werden nach den Worten „Maul- und Klauenseuche" die Worte „, vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease)" eingefügt.

20. Die neue Anlage IV wird wie folgt geändert:
    1. Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

       „2. Die Ware darf von der Zolldienststelle nur unmittelbar
       - a) in einen Bearbeitungsbetrieb oder in eine Desinfektionsanstalt, deren Überprüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten Anforderungen vorliegen, oder
       - b) in ein Lagerhaus, in dem die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist,

       weitergeleitet werden; die Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

       2a. Die Ware darf vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen sowie zur Ausfuhr weitergeleitet werden.

       3. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen."
    2. In Nummer 9 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe b" durch die Angabe „Nummer 2a" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – Klauentiere-Ausfuhrverordnung –

Vom 28. Juli 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(2) Der Verordnung unterliegen nicht:

1. Fleischextrakte, Fleischkonsommees, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
2. ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischpepton, tierische Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, Zellproteine, Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse;
3. ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben und
4. gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme.

§ 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zucht- und Nutztiere:
   Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine;
2. Zucht- und Nutzrinder:
   Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
3. Zucht- und Nutzschweine:
   Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
4. Schlachtrinder und Schlachtschweine:
   Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;
5. Fleisch:
   alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile geschlachteter Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, die als Haustiere gehalten worden sind;
6. Frisches Fleisch:
   Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
7. Fleischerzeugnis:
   Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
8. Betrieb:
   Betrieb, in dem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
9. Amtlich schweinepestfreier Betrieb:
   Betrieb,
   a) in dem seit mindestens 12 Monaten
      aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
      bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
   b) in dem sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
   c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
10. Schweinepestfreier Betrieb:
    Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;
11. Amtlich anerkannt schweinepestfreie Region:
    Vom Rat der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärte Region,
    a) in der seit mindestens 12 Monaten
       aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
       bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist und
    b) in deren Betrieben sich keine Schweine befinden, die gegen Schweinepest geimpft worden sind;

12. Schweinepestfreie Region:
Vom Rat der Europäischen Gemeinschaften als schweinepestfrei erklärte Region, in der in den letzten 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;

13. Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 12 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915) in der jeweils geltenden Fassung ist;

14. Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 19 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung ist;

15. Brucellosefreier Schweinebestand:
Schweinebestand, der dem § 22 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

16. Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Betrieb, der wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand tierseuchenrechtlich gesperrt ist;

17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Sperrbezirk, der auf Grund von
   a) § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sperrbezirksverordnung vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 673),
   oder
   b) § 14 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852)
in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;

18. Seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
   a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
   b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
aufgetreten ist;

19. Mitgliedstaat:
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung versandt werden;

21. Anzeigepflichtige Krankheiten:
die in Anlage I bezeichneten Krankheiten.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt,

1. die der Rat der Europäischen Gemeinschaften
   a) amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4 c der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,
   b) als schweinepestfrei in der Liste nach Artikel 13 a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat, und
2. hinsichtlich derer die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Erklärung nach Nummer 1 Buchstabe a oder die Aufnahme nach Nummer 1 Buchstabe b vorübergehend ausgesetzt hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 im Bundesanzeiger bekannt.

2. Abschnitt
Ausfuhr von Rindern und Schweinen

§ 3

(1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie begleitet sind

1. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage II entspricht, und
2. im Falle der Ausfuhr von Schweinen nach Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich von einer zusätzlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die Herkunft der Tiere aus einem in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegenen amtlich schweinepestfreien Betrieb.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit die Gesundheitsbescheinigung Alternati-

ven vorsieht, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für bestimmte Altersgruppen nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes und erforderlichenfalls auch des Transitlandes zugelassen ist.

Eintragungen und Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung darf nur der beamtete Tierarzt vornehmen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat dem beamteten Tierarzt gegenüber

1. alle für die Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben zu machen und
2. eine Erklärung darüber abzugeben, daß die zur Ausfuhr bestimmten Tiere entweder seit ihrer Geburt oder im Falle von
   a) Zucht- und Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
   b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten

   vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(4) Die Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

§ 4

(1) Zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Rinder und Schweine müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Zucht- und Nutzrinder, Zucht- und Nutzschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine erworben worden sein.

(2) Ein Markt darf nach Absatz 1 nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder nur für Schlachtrinder und Schlachtschweine abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Rindern und Schweinen erlaubt ist, die – vorbehaltlich des Absatzes 5 – den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen und
4. er im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Wenn und solange für einen zugelassenen Markt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorübergehend nicht gegeben ist, dürfen für die auf diesen Markt aufgetriebenen Rinder und Schweine Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(4) Auf einen zugelassenen Markt dürfen – vorbehaltlich des Absatzes 5 – Rinder und Schweine nur verbracht werden, wenn sie den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Es dürfen insbesondere dorthin nur Rinder und Schweine verbracht werden, die

1. im Falle von Schlachttieren nicht aus einem Betrieb oder aus einer Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, stammen,
2. nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen und
3. seit ihrer Geburt oder im Falle von
   a) Zucht- oder Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
   b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten

   vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind.

(5) Zucht- und Nutzrinder dürfen auf einen zugelassenen Markt auch aufgetrieben werden, wenn die intradermale Tuberkulinprobe, die Blutserumagglutination auf Brucellose und die serologische Untersuchung auf enzootische Rinderleukose nach Anlage II Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e noch nicht durchgeführt worden sind.

(6) Werden Rinder oder Schweine zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten auf einem Markt nach Absatz 1 erworben, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Gesundheitsbescheinigung einzutragen.

§ 5

Rinder und Schweine dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine Sammelstelle verbracht werden. Für die Sammelstelle müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zutreffen; § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Rinder und Schweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden. Die Transportmittel oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.

(2) Die in den Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine vorgesehene Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten sechs Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

§ 7

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und Nutzrinder muß nach Anlage III durchgeführt sein.

§ 8

(1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindern und Schweinen nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden

Fassung genehmigt, so kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 zulassen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn und soweit ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 9

(1) Fordert ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Anwendung der Artikel 8 oder 8 a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zusätzliche Garantien, so sind diese gesondert zu bescheinigen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindern und Schweinen in Anwendung der Artikel 8, 8 a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, so dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 4 b der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen vorschreibt.

3. Abschnitt
Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

§ 10

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse nach Mitgliedstaaten auszuführen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
   a) aus einem Betrieb, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt oder
   b) aus einem Sperrbezirk

   stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen und Einhufern gewonnen wurde, wenn der über die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt auch, wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

frischem Fleisch nach Artikel 8 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder Fleischerzeugnissen nach Artikel 7 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt oder verboten hat und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, das der F_c-Wert mindestens 3 beträgt.

(4) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben und einen a_w-Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, wenn das für sie verwendete frische Fleisch nicht von Schweinen aus einem wegen vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammt.

§ 11

Es ist verboten, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, deren frisches Fleisch nach § 10 Abs. 1 oder 2 nicht ausgeführt werden darf, für eine solche Ausfuhr schlachten zu lassen. Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß das Fleisch solcher Tiere nicht die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgeschriebene Kennzeichnung der Genußtauglichkeit erhält.

§ 12

(1) Es ist verboten, für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch herzustellen, das nach § 10 Abs. 1 oder 2 nicht ausgeführt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen zu, wenn sichergestellt ist, daß

1. das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse bestimmte frische Fleisch den Bedingungen des Artikels 5 a der Richtlinie 72/461/EWG, der durch Artikel 1 der Richtlinie 80/213/EWG vom 22. Januar

1980 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nach der Anlage zu dieser Richtlinie gekennzeichnet ist und

2. das Fleischerzeugnis den Bedingungen des § 10 Abs. 3 oder 4 entspricht.

§ 13

(1) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung die Einfuhr von frischem Fleisch unter erleichterten Bedingungen zugelassen hat.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 14

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch von Schweinen oder Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Schweinefleisch hergestellt sind und nicht den Bedingungen des § 10 Abs. 3 oder 4 entsprechen, nach Dänemark, Irland oder nach dem Vereinigten Königreich auszuführen.

(2) Das Verbot gilt nicht für frisches Fleisch von Schweinen, die

1. nicht gegen Schweinepest geimpft waren,
2. aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb stammten, der entweder in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region oder einer schweinepestfreien Region gelegen ist, und
3. in einem Schlachtbetrieb geschlachtet wurden, der entweder in einer der unter Nummer 2 genannten Regionen oder in einer mit dieser geographisch zusammenhängenden anderen amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegen ist; diese Schweine dürfen nur zeitlich oder räumlich getrennt von gegen Schweinepest geimpften Schweinen geschlachtet und ihr Fleisch nur getrennt von Fleisch solcher Schweine gelagert werden.

(3) Das Verbot gilt ferner nicht für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Schweinen, die während der letzten drei Monate nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind.

4. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 in einer Gesundheitsbescheinigung Eintragungen oder Streichungen vornimmt, ohne beamteter Tierarzt zu sein,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Angaben nicht richtig macht oder entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 eine Erklärung nicht richtig abgibt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ein Rind oder ein Schwein auf einen zugelassenen Markt verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Rind oder ein Schwein nicht unmittelbar der Grenzübergangsstelle zuleitet,
5. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ausführt,
6. entgegen § 11 Satz 1 Tiere schlachten läßt oder
7. entgegen § 12 Abs. 1 Fleischerzeugnisse herstellt.

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306), geändert durch die Verordnung vom 14. März 1978 (BGBl. I S. 400),
2. die Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1903).

Bonn, den 28. Juli 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage I
(zu § 2 Nr. 20)

Anzeigepflichtige Krankheiten

im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Rinderkrankheiten:
- Brucellosen
- Enzootische Leukose der Rinder
- Lungenseuche
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Rinderpest
- Tollwut
- Tuberkulose

b) Schweinekrankheiten:
- Afrikanische Schweinepest
- Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
- Brucellosen
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Schweinepest
- Tollwut
- Vesikuläre Schweinekrankheit

Anlage II

Muster 1
(zu § 3 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Zucht- und Nutzrinder –

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)

....

....

....

....

....

....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) [6]
- sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [2]);
- sie sind innerhalb der letzten 12 Monate [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden [2]);
- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden [2]);

c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;
- sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert [2]) [7]);

d)
- sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand [2]);
- sie stammen aus einem brucellosefreien Rinderbestand [2]);
- sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand [2]) [10]);
- die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellosetiter von weniger als 30 IE/ml ergeben [2]) [8]);

e)
- sie sind während der letzten 12 Monate [5]) und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten 3 Jahre [5]) nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind;
- alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate [5]) serologisch [13]) mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden [2]) [12]);
- sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführten serologischen Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert [2]) [8]) [11]);
- sie sind nur zur Mast bestimmt [2]);

f) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführte Analyse – zweite Analyse – [2]) der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime – noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika – geführt [2]) [9]);

g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

h) sie sind während der letzten 30 Tage [5]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;

der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate [5]) frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;

i) sie sind erworben worden
- in einem Betrieb [2])
- auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und

Nutztiere .... [2]);
(Bezeichnung des Marktes)

j) sie sind unmittelbar

- vom Betrieb [2]),
- vom Betrieb zum Markt und von dort [2]),
- über eine Sammelstelle [2]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu

- Ziffer V Buchstabe b 2. Alternative [2]),
- Ziffer V Buchstabe b 3. Alternative [2]),
- Ziffer V Buchstabe d 2. Alternative [2]),
- Ziffer V Buchstabe d 3. Alternative [2]),

des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder) [2]) ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [4])

---

[1]) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou"; in Irland: „Veterinary Inspector"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd"; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector"

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[6]) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

[7]) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.

[8]) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich, sofern es sich nicht um Rinder handelt, die in Fußnote 10 oder 11 genannt sind.

[9]) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.

[10]) Diese Ausnahme ist nur möglich für weniger als 30 Monate alte Rinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

[11]) Die Streichung ist nur zugelassen für weniger als 30 Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

[12]) Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch-Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.

[13]) Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

Muster 2
(zu § 3 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Schlachtrinder [2]) –

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) – Eisenbahnwagen [4]) – Lastkraftwagen [4]) – Flugzeug [4]) – Schiff [4])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) [6]) – sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens [7])
- 12 Monaten [3]),
- 4 Monaten [3]),

gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [3]);

– sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden [3]);

c) [6]) – sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand [3]);

– sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [7]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert [3]);

d) [6]) – sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand [3]);

– sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [7]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellosetiter von
- weniger als 30 IE/ml [3])
- 30 IE/ml oder mehr [3])

aufgewiesen [3]);

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

g) sie sind erworben worden
- in einem Betrieb [3])
- auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere

.... [3]);
(Bezeichnung des Marktes)

h) sie sind unmittelbar vom
- Betrieb [3]),
- Betrieb zum Markt und von dort [3]),
- über eine Sammelstelle [3]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. [6]) Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung zu
- Ziffer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich [3]),
- Ziffer V Buchstabe d (Brucellosetiter von 30 IE/ml oder mehr) [3]),
- des Bestimmungslandes [3]),
- des Bestimmungslandes und des Transitlandes [3])

erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [5])

---

[1]) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

[3]) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[4]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[5]) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou"; in Irland: „Veterinary Inspector"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd"; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector".

[6]) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstabe b, c und d dieser Bescheinigung.

[7]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster 3
(zu § 3 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Zucht- und Nutzschweine –

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) – Eisenbahnwagen [3]) – Lastkraftwagen [3]) – Flugzeug [3]) – Schiff [3])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;
   - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt [2]) [5]);

c) sie stammen aus einem
   - amtlich schweinepestfreien Betrieb [2])
   - schweinepestfreien Betrieb [2]) und sind
     aa) nicht gegen Schweinepest geimpft worden [2])
     bb) gegen Schweinpest geimpft worden; eine entsprechende Genehmigung des Bestimmungslandes ist erteilt worden [2]);

d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

e) sie sind während der letzten 30 Tage [4]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

   Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate [4]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

f) sie sind erworben worden
   - in einem Betrieb [2])
   - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere

   .... [2]);
   (Bezeichnung des Marktes)

g) sie sind unmittelbar vom
   - Betrieb [2]),
   - Betrieb zum Markt und von dort [2]),
   - über eine Sammelstelle [2]),

   abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

   Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [6])

---

[1]) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

[2]) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[3]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[4]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[5]) Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

[6]) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou"; in Irland: „Veterinary Inspector"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd"; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector".

Muster 4
(zu § 3 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Schlachtschweine [2]) –

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach..
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) – Eisenbahnwagen [4]) – Lastkraftwagen [4]) – Flugzeug [4]) – Schiff [4])

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

d) sie sind erworben worden

- in einem Betrieb [3])
- auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere

.... [3]);
(Bezeichnung des Marktes)

e) sie sind unmittelbar vom

- Betrieb [3]),
- Betrieb zum Markt und von dort [3]),
- über eine Sammelstelle [3]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [5])

---

[1]) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

[2]) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

[3]) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

[4]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

[5]) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlaege"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Griechenland: „O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresisas tou simiou exodou"; in Irland: „Veterinary Inspector"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd"; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector".

Anlage III
(zu § 7)

Milchanalyse

1. Die Milchanalyse ist in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle vorzunehmen.

2. Die Milchproben sind unter Beachtung folgender Bedingungen zu entnehmen:
   a) die Zitzen sind vorher mit 70 %igem Alkohol zu desinfizieren;
   b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;
   c) die Proben sind vom Anfangsgemelk, jedoch nicht von den ersten Milchstrahlen jeder Zitze zu entnehmen;
   d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;
   e) jede Probe muß aus mindestens 10 Millilitern (ml) Milch bestehen;
   f) ist ein Konservierungsmittel erforderlich, so ist 0,5 %ige Borsäure zu verwenden;
   g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:
      – Nummer der Ohrmarke,
      – Bezeichnung des Euterviertels,
      – Tag und Uhrzeit der Entnahme;
   h) den Proben ist ein Begleitschein beizufügen, der folgende Angaben enthalten muß:
      – Name und Anschrift des amtlichen Tierarztes,
      – Name und Anschrift des Eigentümers,
      – Kennzeichen des Tieres,
      – Laktationsstadium.

3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen. Beide Untersuchungen müssen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zu einem negativen Ergebnis führen:
   a) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, obwohl kein charakteristischer Entzündungszustand vorliegt, positiv, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, so muß eine zweite bakteriologische Untersuchung frühestens nach 10 Tagen innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:
      aa) Verschwinden der pathogenen Keime,
      bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.

      Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.
   b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ, der WST (oder CMT) jedoch positiv aus, so ist eine vollständige cytologische Untersuchung durchzuführen, die ein negatives Ergebnis zeigen muß.

4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:
   a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;
   b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T.-Nährboden (Thallium-Kristallviolett-Toxin-Blutagar) oder Edwards-Nährboden.

   Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung aller Krankheitskeime ausgerichtet sein; sie darf sich nicht auf den Nachweis spezifisch-pathogener Streptokokken und Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungsverfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapman-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken sowie der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.

5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom.

   Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed-Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

Vom 29. Juli 1981

Auf Grund des Artikels 2 § 37 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, und des Artikels 2 § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

   „(Rentenversicherungs-Ruhensvorschriften-Verordnung – RVRuV)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umgestellten" die Worte „und angepaßten" eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „mit 7 650 Deutsche Mark" durch die Worte „mit 170 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „umgestellten" die Worte „und angepaßten" eingefügt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte „mit 7 650 Deutsche Mark" durch die Worte „mit 170 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage" ersetzt.

   c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „umgestellten" die Worte „und angepaßten" eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „der Betrag von 171,60 Deutsche Mark und für Vollwaisen der Betrag von 471,60 Deutsche Mark" durch die Worte „4,0084 vom Hundert und für Vollwaisen 11,0161 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „von 4 281 Deutsche Mark" durch die Worte „in Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1713/81 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1981/82	27. 6. 81	L 170/26
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1714/81 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die unmittelbare Zusammenarbeit der mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen	27. 6. 81	L 170/28
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1715/81 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	27. 6. 81	L 170/31
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 des Rates über die Grundregeln für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Butterverbrauchs bestimmter Verbraucher- und Industriegruppen	30. 6. 81	L 172/14
29. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1727/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch	30. 6. 81	L 172/21
29. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1733/81 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 6. 81	L 172/36
29. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1734/81 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie	30. 6. 81	L 172/38
29. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1735/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/81 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 6. 81	L 172/39
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1741/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	30. 6. 81	L 172/52
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1753/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2043/75 und (EWG) Nr. 149/80 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und Eiern	1. 7. 81	L 175/21
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1754/81 der Kommission über eine Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1629/77 hinsichtlich der Mindestmenge Getreide, das von der griechischen Interventionsstelle übernommen werden kann	1. 7. 81	L 175/22
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1755/81 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven	1. 7. 81	L 175/23

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1756/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 175/25
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 der Kommission über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors von August bis Oktober 1981 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	1. 7. 81	L 175/29
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1776/81 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 176/1
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1777/81 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 176/3
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1778/81 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie des Mindestpreises für diese Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 176/4
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1779/81 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 115/67/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	1. 7. 81	L 176/5
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1780/81 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und der dort geltenden Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 176/6
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1781/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen	1. 7. 81	L 176/8
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1782/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	1. 7. 81	L 176/9
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 7. 81	L 176/10
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1784/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	1. 7. 81	L 177/1
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	1. 7. 81	L 177/4
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1787/81 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 177/35
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1788/81 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 7. 81	L 177/37
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengenregelung für Zucker	1. 7. 81	L 177/39
29. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1791/81 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten	1. 7. 81	L 179/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite

Andere Vorschriften

24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1721/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1981/1982)	30. 6. 81	L 172/6
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1722/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982)	30. 6. 81	L 172/11
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1742/81 des Rates über den Abschluß des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	30. 6. 81	L 174/1
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1743/81 des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die für 1981 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrats EWG–Zypern vom 24. November 1980 über das Verfahren für den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	30. 6. 81	L 174/27
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1759/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe als Meterware der Warenkategorie Nr. 65 (Kennziffer 0650), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 7. 81	L 175/31
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1760/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 7. 81	L 175/33
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1786/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	1. 7. 81	L 177/32
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1792/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/80 hinsichtlich der Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei	1. 7. 81	L 179/2
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1793/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly-*p*-Phenylenterephthalamid, zum Herstellen von Reifen, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 7. 81	L 179/3
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1794/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 7. 81	L 179/6
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven	4. 7. 81	L 183/1
1. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1801/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	2. 7. 81	L 181/9
2. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1824/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben der Warenkategorie Nr. 110 (Kennziffer 1 100), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 7. 81	L 182/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
2. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1825/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	3. 7. 81	L 182/20
24. 6. 81	Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS der Kommission zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	1. 7. 81	L 180/1
3. 7. 81	Entscheidung Nr. 1832/81/EGKS der Kommission zur Einbeziehung von Betonstahl und Stabstahl in das mit der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS eingeführte neue System von Erzeugungsquoten	4. 7. 81	L 184/1
3. 7. 81	Entscheidung Nr. 1833/81/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1981 gemäß der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS vom 24. Juni 1981 zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	4. 7. 81	L 184/6
3. 7. 81	Entscheidung Nr. 1834/81/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 30/53 über die innerhalb des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl durch Artikel 60 § 1 des Vertrages verbotenen Praktiken	4. 7. 81	L 184/7
3. 7. 81	Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Pflicht zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken	4. 7. 81	L 184/9
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1843/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen hinsichtlich der Beihilfegewährung in Italien für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981)	16. 7. 81	L 193/42
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1089/81 der Kommission vom 22. April 1981 zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 81) mit Ursprung in Korea (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1981)	21. 7. 81	L 200/42
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981)	20. 7. 81	L 197/46